Freie Hansestadt Bremen

Bekanntmachung über die Zuständigkeit für die Ausstellung der Ausweise nach § 3 Abs. 5 des Schwerbehindertengesetzes

Inkrafttreten: 10.07.1976
Fundstelle: Brem.ABl. 1976, 269
Gliederungsnummer: 811-a-2

außer Kraft

aufgeh. durch § 8 Nr. 1 der Bekanntmachung vom 28. November 2018 (Brem.ABl. S. 1185)

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1974 (BGBl. I S. 1005), zuletzt geändert durch das Achte Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (BGBl. I S. 1481), bestimmt der Senat:

§ 1

Für die Ausstellung, Berichtigung oder Einziehung von Ausweisen gemäß § 3 Abs. 5 des Schwerbehindertengesetzes über die Eigenschaft als Schwerbehinderter, den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit sowie über weitere gesundheitliche Merkmale ist das Versorgungsamt Bremen zuständig. Soweit neben diesen Feststellungen nach § 3 Abs. 1, 2 und 4 des Schwerbehindertengesetzes Einkommensprüfungen erforderlich sind, wird die Zuständigkeit auf die Hauptfürsorgestelle für Kriegsopfer und Schwerbehinderte übertragen.

§ 2

(1) Für den Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven werden die der Hauptfürsorgestelle gemäß § 1 Satz 2 obliegenden Aufgaben dem Magistrat der Stadt Bremerhaven als Auftragsangelegenheit zur Durchführung übertragen.

(2) Im Rahmen dieser Heranziehung entscheidet der Magistrat der Stadt Bremerhaven im eigenen Namen.

§ 3

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 28. Juni 1976

Der Senat

außer Kraft